



B-Plan Nr. 208 „Heilpädagogisches Zentrum“

**Naturschutzfachliche Abschätzung zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung**

Verfasser: Büro Freiraum
Berger - Fuchs
Oberer Graben 3a
85354 Freising
Bearbeiter J. Berger

Stand: 09.06.2026



Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzbeschreibung des Projektes oder Plans	3
1.2	Prüfungsinhalt.....	3
1.3.	Datengrundlagen.....	4
1.4.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	17
5.	Zusammenfassung	23

1. Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Projektes oder Plans

Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt die städtebauliche Entwicklung des Geländes des Heilpädagogischen Zentrums in Pfaffenhofen. Für das Heilpädagogische Zentrum Pfaffenhofen a.d. Ilm (HPZ) besteht aufgrund stetig steigender Schülerzahlen am Standort Pfaffenhofen für die Einrichtungen der beiden Förderschulen Anna-Kittenbacher-Schule und Adolf-Rebl-Schule, sowie für die Einrichtung der Heilpädagogischen Tagesstätte HPT Sonnenschein erheblicher baulicher Erweiterungsbedarf. Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Im Zuge dessen wird auch das Erschließungskonzept neugestaltet und optimiert.

Alle Einrichtungen des HPZ am Standort Pfaffenhofen sind grundsätzlich eigenständig, jedoch in einem sehr engen pädagogischen, therapeutischen und funktionalen Zusammenhang miteinander verwoben. So werden die Halbtagschüler aus den beiden Schulen, einschl. der Kinder aus den schulvorbereitenden Einrichtungen, direkt ab Mittag in den verschiedenen Heilpädagogischen Tagesstätten betreut. Ebenso kommen nachmittags zusätzlich Kinder und Schüler aus der näheren Umgebung (bzw. aus anderen Schulen) zur Betreuung in die HPT-Zauberstein und die HPT-Regenbogen. Das Einzugsgebiet der Einrichtungen des HPZ bezieht sich sowohl auf die Stadt Pfaffenhofen und seine umliegenden Gemeinden, sowie in Teilen auch auf das gesamte Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen. Über die Einrichtungen im HPZ werden somit wesentliche Bedarfe der kommunalen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung sowie Inklusion - sowohl für die Stadt Pfaffenhofen wie auch für den Landkreis Pfaffenhofen - durch den gemeinnützigen Träger übernommen und abgedeckt.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

1.3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Internetauskunft Arteninformationen, Mustervorlage Stand 2022
- Begehung des Geländes im Oktober 2024 / April 2025 / Mai 2026
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Internetauskunft 2026) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. LfU 2020

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018

Für die vorliegende Abschätzung wurde eine Strukturtypenkartierung durchgeführt. Auf die Durchführung von Kartierungen der Arten wurde verzichtet. Es wird eine Abschätzung im Sinne eines Worst-Case-Szenarios erstellt.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Abriss der bestehenden Gebäude
- Fällung von bestehenden Bäumen und Sträuchern
- Lärmemissionen und Erschütterungen
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und Baustellenverkehr tagsüber.
- Kollisionsrisiko mit Baustellenfahrzeugen

2.2 Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Sommer und Winterquartieren für Fledermäuse (potenziell)
- Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitaten von Vögeln in den Gebäuden
- Störung und Beunruhigung durch Verkehr, Lärm und Licht.
- Flächenumwandlung und Reliefveränderungen, durch die Bebauung
- erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Störung durch Beleuchtung

3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1 zur Vermeidung baubedingter Wirkungen

- Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober, vor Winterruhe evtl. vorkommender Fledermäuse (potenziell)
- Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01. Oktober bis 29. Februar. Gefällte Bäume sind 24 Stunden vor Ort liegen zu lassen.
- Einbau von 10 fassadenintegrierten Fledermauskästen, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz
- Anbringen von 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches
- Aufstellen von 10 Nistkästen mit Höhlen und Halbhöhlen
- Baufeldfreimachung und Bau nur mit ökologischer Baubegleitung,

M2 zur Vermeidung anlagenbedingter Wirkungen

- Abstand der Bebauung inkl. Baugruben zum Gerolsbach von mind. 5 m
- Neupflanzung von standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern

M3 zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkungen

- Straßenlaternen mit UV-armen Leuchtmitteln (LED-Leuchten unter 3000 Kelvin, Amper-LEDs unter 2200 Kelvin oder Natriumdampflampen), Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich.

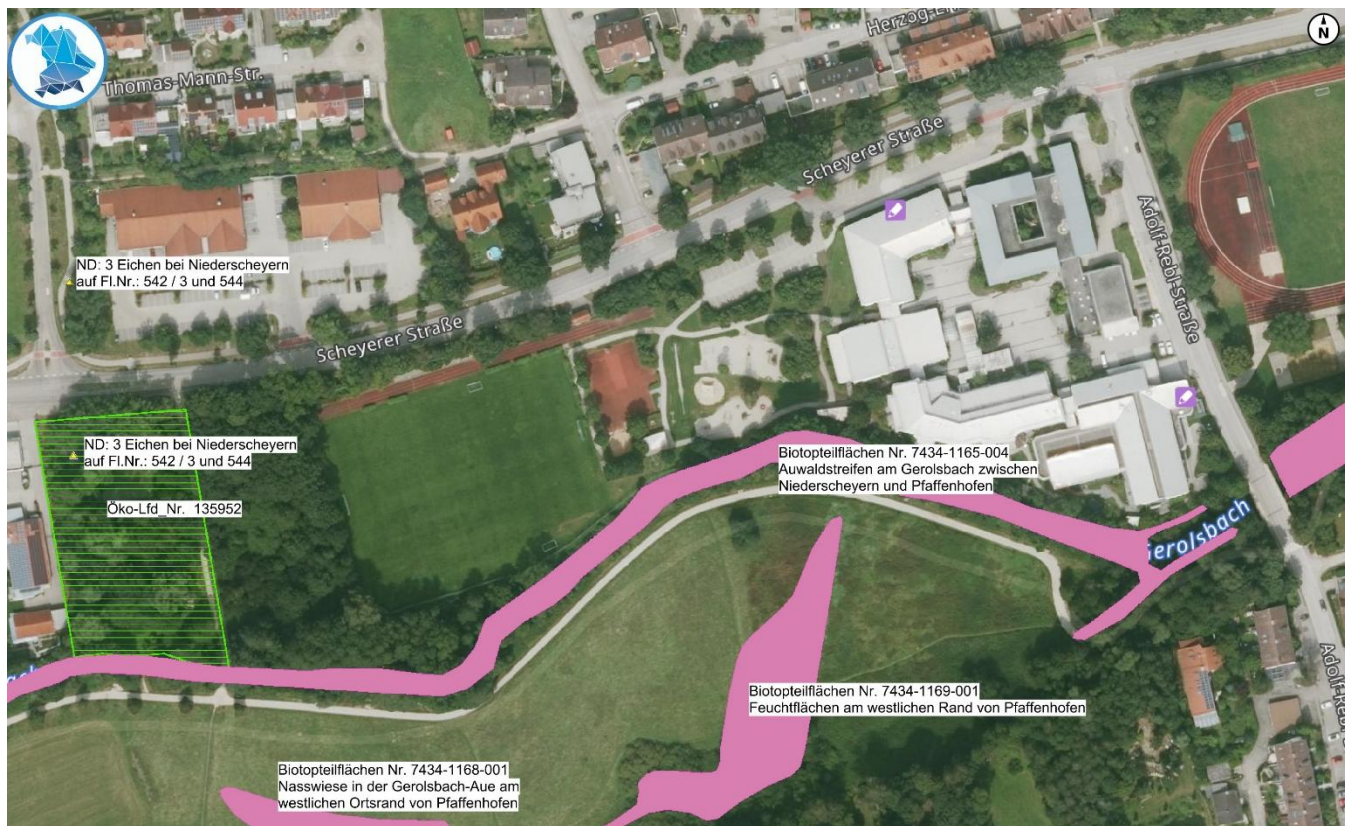
Sämtliche Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG):

- Aufstellen von 10 Nistkästen für Gebäudebrütende Vogelarten und Höhlenbrüter, vor Umsetzung des Gebäudeabrisses, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz
- Aufstellen von mind. 10 Fledermauskästen mit Eignung auch als Wochenstube und Winterquartier

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten



Luftbild, Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung Juni 2026 mit Darstellung vorgefundener Schutzflächen.

Das Planungsgebiet wird im Norden von bestehender Bebauung, im Osten von der Adolf-Rebl-straße und im Westen vom „Gerolsbach“ (Ausleitung aus dem Amperkanal) und der dahinterliegenden Bebauung begrenzt. Südlich befindet sich der Auenbereich des Gerolsbachs sowie weitere Bebauung.

Im Planungsgebiet befinden sich die schulischen/pädagogischen Einrichtungen des HPZ Pfaffenhofen. Über das Planungsgebiet verteilt stehen 4 miteinander verbundene Gebäude.

Die Flächen bestehen zum größten Teil aus befestigten Pausenhofflächen sowie relativ offenen Wiesen- und Sandpielflächen. Im Westen grenzen die zugehörigen Sportflächen des HPZ an. Südlich der Bebauung befinden sich einige Biotopflächen im Zusammenhang mit dem Gerolsbach (Auwaldstreifen entlang des Gerolsbach, Nasswiese in der Gerolsbachaue, Feuchtfächen Gerolsbachaue). Weiter westlich der Sportflächen befindet sich eine Ansammlung von Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Gehölzkulturen.



Blick aus Richtung Westen, Pausenflächen HPZ zum Gerolsbach. Foto 11.04.25



Gerolsbach, Foto 11.04.2025



Rasenfeld und anschließende Gehölzgruppen, Foto 11.04.25



Gebäudefassade Richtung Scheyerer Straße, Foto 16.10.24



Gebäudefassade Richtung Adolf-Rebl Str. Foto 16.10.24



Gebäudefassade Richtung Innenhof, Foto 16.10.24

Bei mehreren Begehungen konnten für Gebäudebrüter mögliche Brutstätten gesichtet und vermutet werden:

- Spechtlöcher Wärmedämmverbundsystem (unter Überdachung, zum Beispiel Star)
- Fassadenleibungen inkl. der Rollläden (zum Beispiel Sperlinge, Hausrotschwanz)
- Vorhandene Nistkästen an Bäumen (4 Stk.)

Weitere Sichtungen konnten nicht nachgewiesen werden.



Parkierungssituation vor Haupteingang, Foto 16.10.24



Gehölzsituation in den Pausenhofflächen, Foto 16.10.24



Fassade Mit Bruthöhle (Abrissgebäude), Foto 16.10.24



Nebengebäude mit möglichen Brutplätzen unter Dach, Foto 16.10.24



Fassade Mit Brutnische zwischen Rollokästen (Abrissgebäude), Foto 16.10.24



Fassade Mit Bruthöhle unter Überdachung (Abrissgebäude), Foto 16.10.24



Nistkasten an Baum (Bereich Pausenfläche West), Foto 16.10.24

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.1.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7434 Hohenwart

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	g	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			u	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		g	?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	2	D	u	?

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

² LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

*1 EZK u = ungünstig; g = günstig

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Biber (Castor fiber)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V

☐ nachgewiesen

Bayern:

☒ potenziell möglich

Art im Wirkraum:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig

– schlecht

Biber sind die zweitgrößten Nagetiere der Erde. Sie sind reine Pflanzenfresser. Am liebsten ernähren sich Biber als Vegetarier von frischem Grünzeug, Kräutern, Sumpf- und Wasserpflanzen etwa oder Blättern, Zweigen und Schösslingen. Im Winter fressen Biber Baumrinde, indem sie die Rinde der abziehen - aber nur als Notnahrung. Biber leben in geräumigen Wohnbauten den Biberburgen oder graben Röhren in die Uferböschung. Der Eingang liegt immer unter Wasser. Biber sind vor allem dämmerungs- oder nachtaktiv. Sie halten keinen Winterschlaf. Die Jungen kommen im Frühjahr nach einer Tragzeit von 100 Tagen im April bis Juni auf die Welt. Die jungen Biber werden ca. zwei Monate lang gesäugt. Nach Erlangen der Geschlechtsreife mit 3 Jahren werden die Jungtiere vertrieben. Biber sind streng geschützt und dürfen nur in Ausnahmefällen mit Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.09. bis 15.03 gefangen oder getötet werden oder unbesetzte Biberburgen beseitigt werden.

Lokale Population:

Die Biberpopulation im gesamten Landkreis Pfaffenhofen sowie auch im Gebiet Hohenwart ist gut entwickelt. Der Erhaltungszustand im Landkreis Pfaffenhofen ist gut. Im Landkreis Pfaffenhofen sind Biber in Ilm, Paar, Wolnzach und Gerolsbach vorhanden, ein regelmäßiger Aufenthalt im näheren Umfeld des Bebauungsplans zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. Im Umgriff des Bebauungsplans konnten keine Sichtungen festgestellt werden. Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Biber (Castor fieber)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kommt zu keiner Schädigung der Lebensstätten des Bibers.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es gibt keine Hinweise auf ein Aufsuchen des Planungsgebiets durch den Biber. Aufgrund des Abstands zur Isar sind Konflikte ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Auch wenn keine Hinweise auf Bibervorkommen vorgefunden wurden, kann es nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Nahbereich des Planungsgebiets kann es deshalb bei der Nahrungssuche des Bibers zu Störungen kommen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fledermäuse

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) RLB 3, RLD 2 Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Verbreitung ursprünglich in Waldgebieten, als Sekundärstandorte können Gebäudespalten, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden oder ähnlichem genutzt werden. Jagdgebiete sind Wälder unterschiedlicher Art, auch Laub- und Auwälder.

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) RLB 3, RLD G Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Sie besiedelt offene parkartige Landschaften die ackerbaulich dominiert sind. Sommerquartier spaltenförmige Verstecke im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, Fensterläden, als Winterquartier Zwischendecken von Gebäuden

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Sie besiedelt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen.

Fledermäuse

Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Bevorzugt bildet sie Kolonien in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch Vogelkästen, selten in Gebäuden. Ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Überwinterung in feuchten und relativ warmen Orten wie Keller, Höhlen und Stollen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Gebäudefledermaus, Jagdgebiet (bis 25 km Entfernung) in strukturreichen Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder, aber auch Äcker, Sommerquartiere sind geräumige Dachboden ohne Zugluft und Störungen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen in weit über 100 km Entfernung

Kleine Bartfledermaus

(*Myotis mystacinus*) RLD V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Typische Dorffledermaus, Jagdgebiet (bis 3 km) in gut strukturierten Landschaften mit Hecken, Obstgärten und Gewässer mit Ufergehölzen. Sommerquartier an Gebäuden hinter Außenwandverkleidungen, Fensterläden, Garagen und Scheunen, Teilweise auch in Spalten zwischen Geibel und Dachüberstand. Winterquartiere ausschließlich unterirdisch.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden Baumhöhlen, oder Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen, aber auch Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen. Jagdgebiete sind Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller mit hoher Luftfeuchtigkeit.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Lebensräume mit gewässerreichen Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagd auch über beleuchteten Flächen. Quartiere sind überwiegende Spechthöhlen in Laubbäumen, ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Fortpflanzungsnachweise in Bayern selten. Wanderungen bis über 1000 km Distanz

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Die anpassungsfähigste unter den Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten, von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rolladenkästen, hinter Verkleidungen und Windbrettern. Kolonien wechseln gelegentlich das Quartier. Winterquartiere befinden sich in Mauerspalten, Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch Eingangsbereichen von Höhlen. Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte Invasionen. Damit werden Einflüge zur Erkundung in Gebäude bezeichnet. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

RLD D / RLB V Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Besonders in Gewässer- und Waldreichen Gebieten zu finden. Wälder, Ufergebiete mit Schilfbereichen oder Gehölzen aber auch Parkanlagen oder Baumbestände in Siedlungen und Straßenlaternen. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie

Fledermäuse

Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Aber auch Baumhöhlen oder Nistkästen. In Nürnberg waren Mückenfledermäuse an Invasionen der Zwergfledermaus beteiligt. Winterquartiere sind nur wenig bekannt. Meist hinter Baumrinde, sowie an Gebäude hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und Zwischendecken.

Braunes Langohr (Plecotus auritus) RLD V

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Charakteristische Waldart, auch in Nadelholzbeständen, aber auch in Siedlungen entlang von Gehölzstrukturen. Sommerquartiere in Gebäuden vor allem in Dachböden oder Kirchtürmen, mit Verstecken in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Einzeltiere auch hinter Außenverkleidungen, Fensterläden. Winterquartiere in unterirdischen Quartieren aller Kategorien. Höhlen, Keller, Stollen.... Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt.

Graues Langohr (Plecotus austriacus) RLD 2 / RLB 2

Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere außerhalb Bayerns auch schon in Felsspalten bei der Überwinterung beobachtet. In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier, da die Art nur wenig wandert. Als Jagdgebiete werden Grünland einschließlich Weiden, Brachen und Gehölz reiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet.

Zweifarbfladermaus (Vespertillio murinus) Art im Untersuchungsgebiet potenziell möglich

Jagdgebiete über offenem Gelände wie z. B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Quartiere befinden sich an Spalten an Häusern und Scheunen, hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Häufige Wechsel zwischen mehreren Quartieren. Winterquartiere auch an Gebäuden.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

☒ ungünstig– unzureichend (Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus)

☐ ungünstig– schlecht (Graues Langohr)

Lokale Population:

Nachweise über Funde im direkten Umfeld des B-Plans sind nicht bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Schädigung durch Verlust von Nahrungshabitaten in Form von Wiesen und Gehölzen. Schädigung durch Verlust von Sommer- oder Winterquartieren in Gebäuden und Quartiersbäumen. Genauere Untersuchungen fehlen. Es wird deshalb eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können somit nicht ausgeschlossen

Fledermäuse

werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober
- Neupflanzung von Laubbäumen und Sträuchern
- Abräumen von Gehölzen Anfang Oktober
- Einbau von 10 fassadenintegrierten Fledermauskästen, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von mind. 10 Fledermauskästen mit Eignung, vor Umsetzung des Gebäudeabrisses, Ausführung gem. Empfehlung Landesbund für Vogelschutz

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Abriss der Gebäude oder Entfernen der Gehölzhalden kann es zur Tötung von Individuen kommen. Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abriss der Gebäude Anfang Oktober
- Abräumen von Gehölzen Anfang Oktober
- Ausführung der Baumfällung Oktober- bis Februar, Gefällte Bäume sind 24 Std. liegen zu lassen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störung durch Abriss der Gebäude, Entfernen der Gehölzhalden und Baufreimachung des Baufelds. Das potentielle Jagdgebiet wird sich durch den Bau der Gebäude stark verändern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abriss der Gebäude im Herbst Anfang Oktober
- Abräumen der Halden mit Gehölzen Anfang Oktober
- Rodungsarbeiten nur in der Zeit von 01. Oktober bis 29. Februar.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.1.1.2 Kriechtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7434 Hohenwart

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Aufgrund des bei Hochwasser der Ilm oberflächlich anstehenden Grundwassers ist das Planungsgebiet für Eidechsen als Lebensraum nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Arten ist ausgeschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist mit seiner Habitat-Ausstattung nur bedingt oder nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Für die genannte Art bestehen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG.

4.1.1.3 Lurche

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7434 Hohenwart

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	2	g	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	s	
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	2	3	u	s

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Fortpflanzungsstätten oder Lebensräume der oben aufgeführten Tierarten. Eine Betroffenheit der Arten ist somit sicher ausgeschlossen.

4.1.1.4 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7434 Hohenwart

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	V		g	

Innerhalb des Planungsgebiets ist kein Lebensraum für die o. g. Arten vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten ist somit sicher ausgeschlossen.

4.1.1.6 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

[entsprechend 4.1.1]

Vorkommen gem. Internetauskunft des LfU für das TK-Blatt 7434 Hohenwart

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u

Aufgrund der teilweise intensiven Nutzung und der strukturellen Merkmale des Pausenhofs ist innerhalb des Planungsgebiets kein Lebensraum für die o. g. Art vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das ***Tötungs- und Verletzungsrisiko*** für Exemplare der betroffenen Arten ***nicht signifikant erhöht*** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bewertung der Datengrundlage:

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die Abschätzung der saP wurden keine Kartierungen durchgeführt. Es werden im Sinne der Betrachtung eines Worstcase-Szenarios auch Arten aufgeführt, die üblicherweise im Planungsgebiet nicht vorkommen, aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

[entsprechend 4.1.1]

*Im Nachfolgenden eine Auflistung der gem. Arteninformationsseite des Landesamtes für Umwelt im TK-Blatt 7434 vorkommenden Tierarten, bereits abgeschichtet um die Tierarten, die aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum sicher ausgeschlossen werden können. **Für alle Arten, die die Fläche lediglich als Nahrungsgast nutzen kommt es zu keiner Betroffenheit durch den geplanten Eingriff.***

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u , R:g
<i>Curruca communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			B:g, R:g
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		B:u
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	B:u, R:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		3	B:g , B:g

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009³

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016⁴

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

⁴ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

*1 EZK u = ungünstig; g = günstig

Die gemäß Arteninformation auf der Seite des Landesamtes für Umwelt im Bereich der TK-7434 (Hohenwart) potenziell vorkommenden geschützten Vogelarten wurden aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung im Projektgebiet weiter abgeschichtet und folgende Arten näher untersucht.

Gebäudebrüter (Trauerschnäpper, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig (Trauerschnäpper, Star)

☒ ungünstig – unzureichend (Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz)

Lokale Population:

Für die Arten liegen keine Angaben vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Abriss der Gebäude Verlust an Nistplätzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von je 10 Nistkästen bzw. Schwalben-Nisthilfen im Fassadenbereich unmittelbar unterhalb des Daches.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von Ersatznistkästen vor Abriss bis zum Ende der Bauphase.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gebäudebrüter (Trauerschnäpper, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störung bei Abrissarbeiten während der Brutzeit. Störungen durch die geplante Bebauung.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel können bei Abriss der Gebäude in der Brutzeit getötet werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Abriss der Gebäude nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bodenbrüter (Goldammer)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- ☒ günstig (Goldammer)
- ☐ ungünstig – unzureichend

Lokale Population:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Räumen der Baustelle Verlust von Nistplätzen. Verlust von Biotopstrukturen

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Räumen der Baustelle nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

- Strukturanreicherung durch Pflanzung einer Landschaftshecke am Südrand des Planungsgebiets.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch die geplante Bebauung. Die Vogelarten werden aufgrund der Störungen das Revier aufgeben. Abwanderung in angrenzende Bereiche möglich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel könnten beim Räumen des Baugebiets getötet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Räumen der Baustelle nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten mit Nistplatz in Gehölzen (Frei- und Höhlenbrüter) (*Stieglitz*, Trauerschnäpper, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig (Trauerschnäpper, Dorngrasmücke)

☒ ungünstig – unzureichend (Stieglitz, Klappergrasmücke)

Lokale Population:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)
(C)

☐ gut (B)

☒ mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Baumfällungen Verlust von Nistplätzen. Ausweichmöglichkeiten im Nahe gelegenen Auwald vorhanden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baumfällungen nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September
 - Neupflanzung von standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern

- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Aufhängen von 10 Vogelnistkästen mit Höhlen und Halbhöhlen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen durch die geplante Bebauung. Die Vogelarten werden aufgrund der Störungen das Revier aufgeben. Abwanderung in angrenzende Bereiche möglich.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Jungvögel könnten beim Fällen der Bäume getötet werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällen der Bäume nicht in der Vogelschutzzeit vom 01. März bis 31. September

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Abschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Bebauungsplanverfahren „B-Plan Nr. 208 Heilpädagogisches Zentrum“ der Stadt Pfaffenhofen.

Im Zuge dieser Abschätzung wurde betrachtet, ob und inwieweit durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbotstatbestände (§44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zur rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist die Betroffenheit der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben. Daher werden weder bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.